

Fünfter Nachtrag zur Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Lampertheim vom 17. Dezember 2007

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, 124), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), § 2 des Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338 vom 13.07.2007, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. I S. 381) hat die Stadtverordnetenversammlung am 19.04.2024 einen Fünften Nachtrag zu der Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Lampertheim vom 17.12.2007 beschlossen:

Artikel I

Inhaltsübersicht

IV. Grabstätten

§ 21 (Staudengarten) wird neu eingefügt. Die nachfolgenden Paragraphen verschieben sich entsprechend

Artikel II

§ 2 (Zeck, Rechtsnatur) Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

(3) Auf Antrag kann von jedem das Verfügungsrecht / Nutzungsrecht an einer Baumgrabstätte (vgl. § 20) sowie an Grabstätten in gärtnergepflegten Gemeinschaftsgrabfeldern – Memoriam-Gärten (vgl. § 24) erworben werden. Die Regelungen der §§ 14 Abs. 1 und 15 Abs. 4 bleiben unberührt.

Artikel III

§ 10 (Ausheben der Gräber) Ziffer h) wird neu eingefügt

h) Urnengrab im Staudengarten 1,00 m

Artikel IV

§ 13 (Allgemeines) Ziffer j) wird neu eingefügt. Die nachfolgenden Ziffern verschieben sich entsprechend.

j) Urnengrabstätten im Staudengarten (§ 21)

Artikel V

§ 15 (Wahlgrabstätten) Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

(4) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten, Rasenwahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten, Urnenrasenwahlgrabstätten, Nischen an Urnenstelen / Urnenwänden kann mit Ausnahme der Baumgrabstätten und Grabstätten im Memoriam-Garten erst bei Eintritt eines Todesfalles erworben werden. Es entsteht erst nach Zahlung der fälligen Grabnutzungsgebühr.

Artikel VI

§ 21 (Staudengarten) wird neu eingefügt. Die nachfolgenden Paragraphen verschieben sich entsprechend

(1) Grabstätten im Staudengarten sind Urnengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht von 30 Jahren erworben wird. Dieses kann jederzeit auf Antrag verlängert werden bzw. muss immer für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhezeit verlängert werden. Die Grabstätten befinden sich in einem besonders angelegten abgegrenzten Gräberfeld ohne individuelle Gestaltungsmöglichkeiten. In einer Grabstätte können bis zu drei Urnen in einem vorgegebenen Raster in einer in der Erde eingebauten Urnenröhre beigesetzt werden. Die Grabanlage erhält eine bodendeckende Dauerbepflanzung, vornehmlich Stauden, die von der Stadt Lampertheim angelegt und für die Dauer der Nutzungszeit unterhalten wird. Grabeinfassungen zur Abgrenzung der Grabstätten sind nicht erlaubt.

(2) Jede Grabstätte erhält zur Kennzeichnung ein eigenes Grabmal (Pult- bzw. Liegestein), welches grundsätzlich von der Stadt Lampertheim ausgegeben wird. Die Kosten des Grabmals sind in der Graberwerbsgebühr enthalten. Die Beschriftung, Pflege und Unterhaltung der Grabmale obliegt den jeweiligen Nutzungsberechtigten der Grabstätten.

(3) Auf den Grabstätten dürfen grundsätzlich keinerlei Gegenstände wie z. B. Grabschalen, Grab schmuck, Fotos etc. bzw. eigene Pflanzungen aufgebracht werden. Lediglich dürfen eine handelsübliche Steckvase sowie ein Grablicht am Rand der Grabstätte aufgestellt werden. Das Ablegen von Grabgestecken, Blumengebinden o. ä. ist nur im Rahmen der Beisetzung gestattet. Die Aufbringung von weiteren Grabmalen, Platten etc. ist nicht zulässig.

(4) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten im Staudengarten gelten die Bestimmungen der §§ 15 und 17 in analoger Anwendung entsprechend.

Artikel VII

§ 39 (In- und Außerkrafttreten) wird wie folgt neu gefasst:

Der Fünfte Nachtrag tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Die Friedhofssatzung nebst aller Nachträge tritt mit Ablauf des 31.12.2027 außer Kraft.

Lampertheim, den 25.06.2024/mt

**Der Magistrat der
Stadt Lampertheim**

Gottfried Störmer
Bürgermeister

Hinweis:

Der Satzungstext ist auf der Homepage der Stadt Lampertheim unter www.lampertheim.de einzusehen.